

Der vorläufige Insolvenzverwalter

von Thomas Uppenbrink, Hagen
www.uppenbrink.de



Thomas Uppenbrink

Entgegen der regelmäßig in Literatur und Fachzeitschriften dargelegten Tätigkeit ist der vorläufige Insolvenzverwalter sehr stark durch das Gericht reglementiert. Zwar gehen viele vorläufige Insolvenzverwalter sehr schnell zum Tagesgeschäft über und lassen die Schuldner und andere Verfahrensbeteiligte in dem Glauben, dass sie ein „Alleinstellungsrecht“ hätten. Tatsächlich ist es aber so, dass gerade bei den (schwachen) vorläufigen Verwaltern nur eingeschränkte Befugnisse von den Gerichten zugelassen werden. Erfahrene Insolvenzverwalter werden sogar immer dafür werben, dass die zuständigen Gerichte sie erst einmal nur als schwachen vorläufigen Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt einsetzen.

Dem vorläufigen Insolvenzverwalter kommt folgende Rechtsstellung zu, wenn dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot aufgelegt wird:

Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners gehen auf den vorläufigen Insolvenzverwalter über.

In diesem Fall hat der vorläufige Insolvenzverwalter:

1. das Vermögen des Schuldners zu sichern und zu erhalten,
2. ein Unternehmen, das der Schuldner betreibt, bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens fortzuführen, soweit nicht das Insolvenzgericht einer Stilllegung zustimmt, um eine erhebliche Verminderung des Vermögens zu vermeiden,
3. zu prüfen, ob das Vermögen des Schuldners die Kosten des Verfahrens decken wird; das Gericht kann ihn zusätzlich beauftragen, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund tatsächlich vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen.

Wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, ohne dass dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt wird, so bestimmt das Gericht die Pflichten des vorläufigen Insolvenzverwalters. Sie dürfen nicht über die oben genannten Pflichten hinausgehen.

Der vorläufige Insolvenzverwalter ist außerdem berechtigt, die Geschäftsräume des Schuldners zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen. Der Schuldner hat dem vorläufigen Insolvenzverwalter Einsicht in seine Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten. Er hat ihm alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Wie oben bereits ausgeführt, gehen die Gerichte immer mehr dazu über, den Insolvenzverwalter als vorläufigen schwachen Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt zu bestellen. Damit jedoch bleibt die tatsächliche Führung des Unternehmens sowie die personalwirtschaftlichen Entscheidungen immer noch bei dem Geschäftsführer / Vorstand oder dem Inhaber.

Allein die finanziellen Transaktionen würden dann vom Verwalter im Rahmen seines Zustimmungsvorbehaltes mit getragen bzw. entschieden werden.

In der Realität wird ein erfahrener Insolvenzverwalter versuchen, sich so wenig wie möglich in die aktuellen Geschäfte einzumischen, da dies von den Geschäftsführern, Vorständen und / oder Inhabern wesentlich effizienter und branchenbezogener getan werden kann. Auch weiß ein Insolvenzverwalter, dass der Wert des Unternehmens durch und mit der Zusammenarbeit der ehemaligen Geschäftsleitung in der Regel erhalten bleibt bzw. nicht so schnell sinkt, als wenn das Unternehmen komplett ohne Führung und nur durch ihn gelenkt und geleitet würde.

Für Berater und Schuldner des von der Insolvenz bedrohten Unternehmens ist es deshalb immer wichtig zu wissen, mit welcher Art von Verwalter sie es zu tun haben, um sodann eine wünschenswerte gemeinsame Zusammenarbeit erst einmal im vorläufigen Verfahren zu erreichen.